itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 10: Deliktsrecht – Gefährdungshaftung

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Lösungshinweise:

Fall 1: Besser oder schlechter?

R könnte gegen T einen Anspruch auf Schadensersatz aus **§ 833 S. 1 BGB** haben.

I. Dazu müsste zunächst ein von der Vorschrift geschütztes **Rechtsgut verletzt** worden sein. Dies ist der Fall, wenn ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt worden ist. Hier hat R infolge des Sturzes einen Nasenbein- und Oberschenkelbruch und damit eine Körper- und Gesundheitsverletzung erlitten.

II. T müsste außerdem noch **Tierhalter** im Sinne der Norm sein. Für die Tierhaltereigenschaft ist darauf abzustellen, wem die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht und wer aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt und das wirtschaftliche Risiko trägt. Im vorliegenden Fall ist T unproblematisch Halter.

III. Die Rechtsgutverletzung müsste weiterhin **durch ein Tier** geschehen sein.

1. Das Aufbäumen des Pferdes kann nicht hinweg gedacht werden, ohne dass der Nasen- und Oberschenkelbruch des R entfiele. Das Verhalten des Pferdes war daher kausal im Sinne der Bedingungstheorie (conditio sine qua non).
2. Zudem müsste sich auch die **typische Tiergefahr verwirklicht** haben. Die spezifische Tiergefahr äußert sich in einem der tierischen Natur entsprechenden unberechenbaren und selbstständigen Verhalten. Darunter fällt z.B. das Scheuen und Ausschlagen von Pferden, das Anspringen und Beißen von Hunden. Dabei entspricht es dem Schutzzweck der Norm, dass die Tierhalterhaftung nach § 833 S. 1 BGB grundsätzlich auch bei unentgeltlicher Überlassung eines Reitpferdes für den Reiter selbst eingreift. Im Normalfall greift daher die Tierhalterhaftung bei Überlassen eines Reitpferdes aus Gefälligkeit auch zugunsten des Reiters durch. Hier besteht jedoch die Besonderheit, dass der R sich in Kenntnis des weigerlichen Verhaltens des Pferdes dem T aufgedrängt hat, um seine besseren Reitkünste zu demonstrieren. Die der Norm des § 833 S. 1 BGB zugrundeliegende Interessenlage liegt nicht mehr vor, wenn der Verletzte die Herrschaft über das Tier vorwiegend im eigenen Interesse und in Kenntnis der damit verbundenen besonderen Tiergefahr übernommen hat (Vgl. BGH NJW 1992, 2474 unter II. 1 a.E.).

Ein Anspruch des R gegen den T aus § 833 S. 1 BGB scheidet daher aus.

Fall 2: Das verflixte Handy

Anspruch des R auf Ersatz der Heilbehandlungskosten i.H.v. € 10.000,- und auf ein angemessenes Schmerzensgeld für seine Verletzungen

A. Gegen M

I. Aus **§ 7 Abs. 1 StVG**

R könnte gegen M einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten i.H.v. € 10.000,- und auf ein angemessenes Schmerzensgeld für seine Verletzungen aus § 7 Abs. 1 StVG (Halterhaftung) haben.

§ 7 StVG regelt einen Haftungstatbestand, der eine Gefährdungshaftung anordnet. Die Haftungsfolgen werden also ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Schädigers ausgelöst. Da ein Verschulden nicht erforderlich ist, empfiehlt es sich, § 7 StVG vor den verschuldensabhängigen Ansprüchen aus §§ 823 ff. BGB zu prüfen.

1. Als **Rechtsgutsverletzung** ist eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit erforderlich. Eine solche liegt hier offensichtlich vor, da der R sich eine komplizierte Schienbeinfraktur, Schürfwunden und weitere Prellungen zugezogen hat.
2. Diese Rechtsgutverletzung müsste auch **bei Betrieb** eines Kfz oder eines Anhängers eingetreten sein.
   a. Der Betrieb des Fahrzeugs muss kausal für die Rechtsgutverletzung sein – conditio sine qua non. Das ist hier unproblematisch der Fall.
   b. Zudem muss sich in der Rechtsgutsverletzung auch die typische Betriebsgefahr verwirklicht haben, denn die Rechtsgutverletzung muss vom Schutzzweck der Norm umfasst sein. Das Merkmal „bei Betrieb“ ist weit auszulegen. Ein Unfall ist bereits dann "bei dem Betrieb" eines Kfz entstanden, wenn sich von einem Kfz ausgehende Gefahren ausgewirkt haben und das Unfallgeschehen in dieser Weise durch das Kfz mitgeprägt ist (vgl. BGH NJW 1988, 2802). Bloße Anwesenheit an der Unfallstelle reicht nicht aus. Notwendig ist, dass das Fahrzeug durch seine Fahrweise (oder sonstige Verkehrsbeeinflussung) zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat. Dabei braucht es aber nicht zu einer Kollision gekommen zu sein. Ob dieses Tatbestandsmerkmal gegeben ist, hängt auch nicht davon ab, ob sich der Fahrer des Fahrzeuges verkehrswidrig verhalten hat. Bei dem Betrieb des betreffenden Kfz geschehen ist ein Unfall auch dann, wenn er unmittelbar durch das Verhalten des Verletzten oder eines Dritten ausgelöst wird, dieses aber in zurechenbarer Weise durch das Kfz des Inanspruchgenommenen mitveranlasst ist. Bei dem vorliegenden Unfall hat sich eben die abstrakte Gefahr eines Kfz im Straßenverkehr auch realisiert. Der Unfall wurde durch das von H gefahrene Kfz auch in zurechenbarer Weise mitveranlasst. Dem steht auch nicht der Schutzzweck der Norm entgegen, da sich in dem Unfall die betriebsspezifische Gefahr des Kfz realisiert hat [zu verneinen ist dieses Merkmal bspw. nach dem BGH, bei Schlaganfall während der Auseinandersetzung über einen Verkehrsunfall (BGH Z 107, 361; Palandt-Heinrichs, BGB, Vorb v § 249, Rdnr. 68; str.)].
3. M als Anspruchsgegnerin müsste **Halterin** des Kfz gewesen sein. Halter ist, wer das Kfz für eigene Rechnung in Gebrauch hat und über die Fahrzeugbenutzung verfügen kann. Nicht von Bedeutung ist hingegen bspw.,

wer Eigentümer oder Leasingnehmer ist. Auch eine kurzfristige Leihe ändert nichts an der Haltereigenschaft. Hier ist daher davon auszugehen, dass die M, die Eigentümerin des Fahrzeugs ist, auch Halterin ist. Sie hat normalerweise das Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch und hat es nur ausnahmsweise dem H geliehen. Demnach ist M Halterin des Fahrzeugs.

4. Die Haftung dürfte nicht wegen „höherer Gewalt" i.S.v. § 7 Abs. 2 StVG ausgeschlossen sein. *[Nach § 7 StVG a.F., war die Haftung ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein „unabwendbares Ereignis" verursacht wurde. Ein unabwendbares Ereignis zeichnete sich dadurch aus, dass es auch durch äußerste Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Bezugspunkt für die anzunehmende Sorgfalt war das Verhalten eines durchschnittlichen „Idealfahrers", auch weil es als systemfremd angesehen wurde, auf Sorgfalts- und damit auf Verschuldensmaßstäbe im Bereich der Gefährdungshaftung abzustellen, wurde der Begriff im Rahmen des zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften ersetzt.]* „Höhere Gewalt" i.S.d. § 7 Abs. 2 StVG ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist. Ein solcher Tatbestand der höheren Gewalt ist hier offensichtlich nicht einschlägig und scheidet daher aus.
5. Auch ein sonstiger Ausschluss gem. §§ 7 Abs. 3, 8 StVG kommt nicht in Betracht.
6. R müsste auch ein ersatzfähiger **Schaden** entstanden sein. Die Heilbehandlungskosten aufgrund der Körperverletzung sind gem. § 11 S. 1 Alt. 1 StVG ersatzfähig und gem. § 11 S. 2 StVG kann auch eine billige Entschädigung in Geld, also ein angemessenes Schmerzensgeld gefordert werden. *[Seit dem zweiten Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 ist nun auch bei der Gefährdungshaftung der Ersatz eines Nichtvermögensschadens vorgesehen.]* Ein Anspruch auf Ersatz der Verdienstminderung (§ 11 S. 1 Alt. 2 StVG) kommt hier ausnahmsweise nicht in Betracht, da der R schon pensioniert ist und die Krankheit nichts an seinen Pensionsbezügen ändert.
7. Anspruchskürzend könnte ein **Mitverschulden** des R gem. § 9 StVG i.V.m. § 254 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen sein. Voraussetzung für ein Mitverschulden ist eine adäquat mitursächliche Sorgfaltspflichtverletzung des Geschädigten (R). Dabei ist ein objektiver Fahrlässigkeitsmaßstab anzuwenden. Das Überqueren der Straße war jedenfalls mitursächlich für den Unfall, denn sonst hätte der H den R nicht anfahren können. Ein solcher Unfall ist bei dem Überqueren einer Straße immer möglich und nicht ganz unwahrscheinlich. Somit liegt hier die adäquate Kausalität vor. Fraglich ist aber indessen, ob den R auch eine eigene Sorgfaltspflichtverletzung i.S.e. „Verschuldens gegen sich selbst" trifft. Ein vorsichtiger, umsichtiger Fußgänger hätte im Interesse der eigenen Sicherheit einen Fußgängerüberweg genutzt (vgl. § 26 StVO). Zudem

wusste der R, dass er aufgrund seines Alters und seines hinkenden Beins nicht mehr der Schnellste war und deshalb erst recht einen Überweg hätte nutzen müssen. Somit trifft hier den R ein Mitverschulden an dem Unfall. Eine angemessene Mitverschuldensquote des R dürfte hier zwischen 30 und 50% liegen. *[a.A. je nach Argumentation vertretbar]*

8. Ergebnis: Der R hat gegen M einen Schadensersatzanspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und auf ein angemessenes Schmerzensgeld aus § 7 Abs. 1 StVG, gemindert um seinen Mitverschuldensanteil.

II. Aus **§ 18 Abs. 1 StVG**

Da nicht M sondern H gefahren ist, kommt ein Anspruch aus § 18 Abs. 1 StVG nicht in Betracht.

B. Gegen H

I. Aus **§ 18 Abs. 1 StVG**

R könnte gegen H einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten i.H.v. € 10.000,- und auf ein angemessenes Schmerzensgeld für seine Verletzungen aus § 18 Abs. 1 StVG (Fahrerhaftung) haben.

§ 18 StVG regelt einen Haftungstatbestand für eine vermutete Verschuldenshaftung. Da hier das Verschulden nach § 18 Abs. 1 S. 2 StVG vermutet wird, empfiehlt es sich, in der Klausur die Prüfung des § 18 StVG der Prüfung des § 823 BGB vorzuziehen.

1. Es liegt ein Fall des § 7 Abs. 1 StVG vor (s.o.).
2. Der Schaden müsste gem. § 18 Abs. 1 S. 2 StVG auch durch ein Verschulden des Führers, also H, verursacht worden sein. Aufgrund der negativen Formulierung des § 18 Abs. 1 S. 2 StVG wird das Vorliegen des Verschuldens vermutet. Ein Verschulden liegt bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor. Fahrlässig handelt gem. § 276 Abs. 2 BGB derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Durch den Griff in den Fußraum und die damit verbundene Ablenkung, hat S die im Verkehr erforderlichen Sorgfalt außer Acht gelassen, sodass S die Verschuldensvermutung nicht widerlegen kann.
3. Der haftungsausfüllende Tatbestand entspricht dem des § 7 Abs. 1 StVG, § 18 Abs. 1 S. 1 StVG, sodass sich ebenfalls ein Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten (§ 11 S. 1 StVG) und auf ein angemessenes Schmerzensgeld (§ 11 S. 2 StVG), gemindert um den Mitverschuldensanteil des R (§ 9 StVG i.V.m. § 254 Abs. 1 BGB) ergibt.
4. Ergebnis: R hat auch gegen H einen Schadensersatzanspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und auf ein angemessenes Schmerzensgeld aus § 18 Abs. 1 StVG, gemindert um seinen Mitverschuldensanteil.

II. Aus **§ 823 Abs. 1 BGB**

Ein gleichgerichteter Anspruch des R gegen H könnte sich auch aus § 823 Abs. 1 BGB ergeben.

1. Eine Rechtsgutsverletzung liegt vor (s.o.).
2. Die Verletzungshandlung ist hier das Anfahren des R.
3. Auch die haftungsbegründende Kausalität ist gegeben, da die Verletzungshandlung adäquat kausal zu den Rechtsgutverletzungen ist.
4. Die Rechtswidrigkeit der Verletzungshandlung ist indiziert.
5. Auch im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB gilt zum Verschulden das Gleiche. Der H hat durch den Griff in den Fußraum die im Verkehr erforderlichen Sorgfalt außer Acht gelassen, er handelte also fahrlässig i.S.v. § 276 Abs. 2 BGB.
6. Der R kann für den eingetretenen Vermögensschaden (die Kosten für Heilbehandlung) gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den erforderlichen Geldbetrag verlangen. Der Nichtvermögensschaden wird gem. § 253 Abs. 2 BGB ersetzt. Dieser ist bei einer Körperverletzung auch ersatzfähig.
7. Auch hier ist das Mitverschulden des R gem. § 254 Abs. 1 BGB anspruchsmindernd zu berücksichtigen.
8. Ergebnis: R kann seinen Schadensersatzanspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und seinen Schmerzensgeldanspruch gegen H, jeweils gemindert um das eigene Mitverschulden, auch auf § 823 Abs. 1 BGB stützen.

III. Aus **§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB**

Ein gleichgerichteter Anspruch des R gegen H könnte sich auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB ergeben.

1. § 229 StGB müsste dafür zunächst ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB sein. Ein Schutzgesetz ist jede Rechtsnorm im formellen oder materiellen Sinn, Art. 2 EGBGB, sodass § 229 StGB als formelles Gesetz ein Gesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB darstellt. Zudem richtet sich die Frage des Schutzgesetzes nach dem Schutzzweck der Norm. Hier liegt der Schutzzweck sowohl im persönlichen als auch im sachlichen Schutzbereich des § 229 StGB, denn dieser schützt die körperliche Integrität und dient damit auch Individualinteressen. Auch hinsichtlich des persönlichen und sachlichen Schutzbereichs sind daher keine Probleme erkennbar.
2. Es müsste auch ein Verstoß gegen das Schutzgesetz (hier: § 229 StGB) vorliegen. Der R wurde objektiv tatbestandsmäßig an der Gesundheit geschädigt. Im Ergebnis war sein Verhalten zudem auch objektiv fahrlässig und der Erfolg, sowie der Kausalverlauf objektiv vorhersehbar. Ferner besteht hier kein Zweifel an der objektiven Zurechnung, denn bei rechtmäßigem Alternativverhalten wäre der eingetretene Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch vermeidbar gewesen. Der H handelte auch rechtswidrig. Überdies bestehen keine Zweifel an der Schuldfähigkeit, sowie

der subjektiven Fahrlässigkeit und der Vorhersehbarkeit des Erfolges. Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.
3. Den H trifft auch ein Verschulden bezogen auf die Schutzgesetzverletzung (s.o.).
4. Hinsichtlich des haftungsausfüllenden Tatbestands ist auf die Ausführungen im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB zu verweisen.
5. Ergebnis: R kann seinen Schadensersatzanspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und seinen Schmerzensgeldanspruch gegen H, jeweils gemindert um das eigene Mitverschulden, auch auf § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB stützen.

Fall 3: Verpufft!

Ansprüche des V gegen S auf Schadensersatz

I. Aus **§ 1 Abs. 1 ProdHaftG**

Zu prüfen sind die Verbrennungen des V, die beschädigte Schreibtischplatte und das zerstörte Notebook. V nimmt S als Hersteller des fertigen Notebooks in Anspruch.

1. Das Notebook wurde 2021 in Verkehr gebracht. Der Fall ist auch nach dem Systemwechsel am 9. Dezember 2026 nach dem Produkthaftungsgesetz von 1989 zu lösen (Übergangsvorschrift des neuen Produkthaftungsgesetzes, BGBl. 2026 I Nr. 321).
2. Weiterhin müsste ein von § 1 Abs. 1 ProdHaftG geschütztes **Rechtsgut verletzt** worden sein. Hier sind Körper und Gesundheit des V sowie eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt – die Schreibtischplatte – geschädigt worden.
3. Die Schreibtischplatte ist als beschädigte Sache zudem ihrer Art nach für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt gewesen und vom Geschädigten hauptsächlich verwendet worden, so dass der Ausschlussgrund des **§ 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG** nicht greift.
4. Die Rechtsgutverletzung müsste darüber hinaus **durch den Fehler eines Produktes** verursacht worden sein. Der Akku ist unproblematisch als Produkt im Sinne von § 2 ProdHaftG zu qualifizieren, da er ein(e) (Teil einer) bewegliche(n) Sache nach § 90 BGB ist. Da das Notebook wegen der Verpuffung nach nur einer Woche Nutzung nicht die Sicherheit bietet, die vor allem unter Berücksichtigung des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, erwartet werden kann, ist es auch fehlerhaft i.S.v. § 3 Abs. 1 ProdHaftG. Hätte der Akku zudem keinen Fehler gehabt, wäre es auch nicht zu einer Verpuffung, und infolgedessen auch nicht zum Brand und zu den Rechtsgutverletzungen gekommen, so dass der Produktfehler äquivalent kausal zu den Rechtsgutverletzungen ist.
5. Es ist hier auch **kein Ausschlussgrund** aus § 1 Abs. 2 und Abs. 3 ProdHaftG ersichtlich.
6. V kann Ersatz der Personenschäden einschließlich eines angemessenen Schmerzensgeldes nach § 8 ProdHaftG von 1989 verlangen. Für die als privat genutzt vorausgesetzte Schreibtischplatte verbleibt die Selbstbeteiligung von 500

Euro nach § 11. Gegenüber dem Endhersteller ist das Notebook selbst das fehlerhafte Produkt. Sein eigener Wert wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht ersetzt.

II. Aus **§ 823 Abs. 1 BGB**

Daneben kommt § 823 Abs. 1 BGB in Betracht. Anders als bei der Gefährdungshaftung bedarf es einer schuldhaften Verletzung einer Herstellerpflicht, hier bei Fertigung oder Kontrolle des Akkus bzw. des Endgeräts. Die bloße Feststellung des Produktfehlers ersetzt diese Prüfung nicht. Bei nachgewiesener Produzentenhaftung gilt die Selbstbeteiligung des § 11 ProdHaftG nicht. Beim Schaden am Notebook ist zusätzlich eine Eigentumsverletzung vom anfänglichen Mangelunwert zu unterscheiden.

Gesetze und Entscheidungen ProdHaftG für den Ausgangsfall · Reform der Produkthaftung · § 19 StVG